IMT Nuremberg Archives

H – 4378

International Court of Justice

Verordnungsblatt
für Luxemburg

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Erscheint nach Bedarf — Einzelpreis: 20 Pfg.

1941	Ausgegeben in Luxemburg, den 11. Februar 1941	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite

4. 12. 40	Berichtigung zur Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel	83
20. 1. 41	Vierte Bekanntmachung zur Fünften Verordnung für den Bereich der Lederwirtschaft vom 20. November 1940. (Lederscheckverfahren für sonstige Verarbeiter und Verbraucher)	88
7. 2. 41	Verordnung über die technische Ueberwachung der Dampfkessel und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in Luxemburg	90
7. 2. 41	Verordnung über Maßnahmen betreffend das Emigranten- und Judenvermögen.	90

Berichtigung
zur Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel. Vom 4. Dezember 1940.

Die Anlage I — Preisgruppenverzeichnis zur Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 4. Dezember 1940 — (VBl. f. Lux. Seite 384 u. ff.) erhält nachstehende abgeänderte Fassung.

Luxemburg, den 31. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung:
Dr. Günther.

Anlage I

Preisgruppenverzeichnis.

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen.
B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen.
C. Lederschuhwerk für Kinder.
D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder.
E. Stoff-Straßenschuhe, Stoff-Hausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen.
F. Gummischuhe.

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen.

Preisgruppe I	**Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art** auch Schaftstiefel Zweischnaller Galoschen und Pantinen mit Holzsohle Vollholzschuhe **Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art schwarz oder braun im Einkauf bis 8,00 *RM* (billigstes Straßenschuhwerk)
Preisgruppe II	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art schwarz oder braun im Einkauf von 8,01 bis 9,00 *RM* **Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art im Einkauf bis 9,00 *RM* **Winter-Straßenschuhe** (Diplomatschuhe) im Einkauf bis 9,00 *RM*

B 46415

H4378 – 0002

Preisgruppe III	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 9,01 bis 10,50 *RM* **Sport- (Wander-) Halbschuhe** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf bis 11,50 *RM* **Sport- (Wander-) und Schistiefel** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf bis 13,00 *RM* **Marschstiefel** im Einkauf bis 20,00 *RM* **Reitstiefel** im Einkauf bis 25,00 *RM* **Winter-Straßenschuhe** (Diplomatschuhe) im Einkauf über 9,00 *RM*
Preisgruppe IV	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 10,51 bis 15,00 *RM* **Sport- (Wander-) Halbschuhe** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf über 11,50 *RM* **Sport- (Wander-) und Schistiefel** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf über 13,00 *RM* **Marschstiefel** im Einkauf über 20,00 *RM* **Reitstiefel** im Einkauf über 25,00 *RM* **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart** ausgenommen Sport- (Wander-) Schuhe und -Stiefel, Schistiefel und Turnschuhe aller Art.
Preisgruppe V	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf über 15,00 *RM* **Gesundheitshalbschuhe und -stiefel** im Einkauf über 12,00 *RM* **Straßenhalbschuhe und -stiefel** **in außergewöhnlichen Größen oder Weiten,** soweit nicht Einzelanfertigung im Einkauf über 12,00 *RM*

B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen.

Preisgruppe I	**Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art** auch Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle Vollholzschuhe **Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art schwarz oder braun im Einkauf bis 7,00 *RM* (billigstes Straßenschuhwerk)

B 464 : 6

H4378 – 0003

Preisgruppe II	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf von 7,01 bis 8,00 *RM* **Knöchelschuhe** (Krimmerschuhe) im Einkauf bis 8,00 *RM*
Preisgruppe III	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art, schwarz oder braun im Einkauf von 8,01 *RM* bis 9,00 *RM* **Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art im Einkauf bis 9,00 *RM* **Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe** im Einkauf bis 9,00 *RM* **Sport-, (Wander-), Schi-, Kragen-, Reißverschluß- und Russenstiefel** im Einkauf bis 11,00 *RM* **Auto- und Reitstiefel** im Einkauf bis 16,00 *RM* **Knöchelschuhe** (Krimmerschuhe) im Einkauf über 8,00 *RM*
Preisgruppe IV	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 9,01 bis 12,00 *RM* **Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe** im Einkauf über 9,00 *RM* **Sport-, (Wander-), Schi-, Kragen-, Reißverschluß und Russenstiefel** im Einkauf über 11,00 *RM* **Auto- und Reitstiefel** im Einkauf über 16,00 *RM* **Gold- und Silberstoffschuhe aller Art** **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart** ausgenommen Sport-, (Wander-) Schuhe und Stiefel, Schistiefel und Turnschuhe aller Art.
Preisgruppe V	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf über 12,00 *RM* **Schuhe aus echtem Reptil- und Exotenleder** **Gesundheitshalbschuhe und -stiefel** im Einkauf über 10,00 *RM* **Straßenhalbschuhe und -stiefel in außergewöhnlichen Größen oder Weiten** soweit nicht Einzelanfertigung im Einkauf über 10,00 *RM* **Schuhe aus echtem Silber-, Gold- oder Goldkäferchevreaux** **Schuhe aus Brokat, Crêpe de Chine, Atlas oder ähnlichen Stoffen.**

C. Lederschuhwerk für Kinder.

Preisgruppe I	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** im Einkauf: Größe 18 — 20 bis 2,60 *RM* Größe 21 — 22 bis 3,20 *RM* Größe 23 — 24 bis 3,50 *RM*

B 46417

H4378 – 0004

H4378 – 0005

Noch Preisgruppe I	Größe 25 — 26 bis 3,90 *RM* Größe 27 — 30 bis 4,50 *RM* Größe 31 — 35 bis 5,25 *RM* **Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle** **Vollholzschuhe**
Preisgruppe II	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** im Einkauf: Größe 18 — 20 von 2,61 bis 3,60 *RM* Größe 21 — 22 von 3,21 bis 4,00 *RM* Größe 23 — 24 von 3,51 bis 4,50 *RM* Größe 25 — 26 von 3,91 bis 5,00 *RM* Größe 27 — 30 von 4,51 bis 5,80 *RM* Größe 31 — 35 von 5,26 bis 7,00 *RM*
Preisgruppe III	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** im Einkauf: Größe 18 — 20 von 3,61 bis 4,50 *RM* Größe 21 — 22 von 4,01 bis 5,00 *RM* Größe 23 — 24 von 4,51 bis 5,80 *RM* Größe 25 — 26 von 5,01 bis 7,00 *RM* Größe 27 — 30 von 5,81 bis 8,50 *RM* Größe 31 — 35 von 7,01 bis 10,50 *RM* **Straßenhalbschuhe und -stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art mit Ausnahme der Gruppe IV **Lackbesatzstiefel** mit Ausnahme der Gruppe IV.
Preisgruppe IV	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** im Einkauf: Größe 18 — 20 über 4,50 *RM* Größe 21 — 22 über 5,00 *RM* Größe 23 — 24 über 5,80 *RM* Größe 25 — 26 über 7,00 *RM* Größe 27 — 30 über 8,50 *RM* Größe 31 — 35 über 10,50 *RM* **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart** ausgenommen Turnschuhe aller Art.

D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder.

Preisgruppe I	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** getäkft oder geklammert **Sandalen aus Rind- und Roßspalt** getäkft oder geklammert **Riemen-Sandalen mit Gummisohle** ohne Vorder- und Hinterkappe
Preisgruppe II	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** genagelt, durchgenäht, gewendet oder geklebt aus Schaf- oder Rindkroko oder aus Werkstoff **Sogenannte „Radfahrschuhe", Lederhallen- und Gymnastikschuhe** (Turnschuhe) **Riemen-Sandalen mit Gummisohle** mit Vorder- oder Hinterkappe

B 4644 8

H4378 – 0006

Preisgruppe III	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** mit Ausnahme der Gruppen I, II, IV und V **Sandalen aus Rindleder** mit Ausnahme der Gruppe I und IV **Riemen-Sandalen mit Ledersohle**
Preisgruppe IV	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Chevreaux schwarz oder braun mit Ausnahme der Gruppe V. **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus feinfarbigem Leder oder Lackleder mit Ausnahme der Gruppe V. **Handgewendete Hausschuhe aller Art** **Hausschuhe mit Cosysohle** **Lammfell oder lammfellgefütterte Hausschuhe** in allen Preislagen (nicht lammfell-besetzte Hausschuhe) **Sandalen,** flexibel, und Sport- (Wander-) Sandalen
Preisgruppe V	**Luxus-Hausschuhe und -Pantoffel** aller Art im Einkauf über 5,50 *RM* **Reisetaschenschuhe** in allen Preislagen **Auto-Stiefel** (Kanadier und ähnliche Artikel)
	F. Stoffstraßenschuhe, Stoffhausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen.
Preisgruppe I	**Kinder-Straßenschuhe** mit Gummi- oder Werkstoffsohle, getäkt oder geklammert **Hallenturnschuhe, gewendet** (sogenannte Hallenschlüpfer) **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** getäkt oder geklammert **Hausschuhe und Pantoffel aus Winterstoff** geklebt, mit Werkstoff- oder Gummisohle, ohne Filzzwischensohle
Preisgruppe II	**Männer-Straßenschuhe,** auch mit Lederbesatz im Einkauf bis 4,50 *RM* **Frauen-Straßenschuhe,** auch mit Lederbesatz im Einkauf bis 3,50 *RM* **Kinder-Straßenschuhe,** einfarbig, auch mit Lederbesatz durchgenäht, geklebt oder flexibel **Straßen-Filzschnallenstiefel,** mit und ohne Lederbesatz in allen Größen **Straßenschuhe mit Holzsohle,** auch mit Werkstoff- oder Lederbesatz bis Größe 35 im Einkauf bis 4,00 *RM* von Größe 36 ab im Einkauf bis 6,00 *RM* **Turnschuhe,** mit Ausnahme der Gruppe I **Badeschuhe,** auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil im Einkauf bis 2,50 *RM* **Babyschuhe,** auch mit Lederoberteil im Einkauf bis 1,50 *RM*
Preisgruppe III	**Männer-Straßenschuhe,** auch mit Lederbesatz im Einkauf von 4,51 bis 6,00 *RM* **Frauenstraßenschuhe,** auch mit Lederbesatz im Einkauf von 3,51 bis 4,50 *RM* **Kinder-Straßenschuhe,** mehrfarbig, auch mit Lederbesatz

B 464.9

H4378 – 0007

Noch Preisgruppe III	**Straßenschuhe mit Holzsohle,** auch mit Werkstoff- oder Lederbesatz bis Größe 35 im Einkauf über 4,00 *RM* von Größe 36 ab im Einkauf über 6,00 *RM* **Tennis- und Bootschuhe** im Einkauf bis 5,50 *RM* **Badeschuhe,** auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil im Einkauf über 2,50 *RM* **Hausschuhe und Pantoffel** aller Art aus Winterstoff, Fiz, Satin, Kretonne oder ähnlichen Stoffen mit Ausnahme der Gruppe I, II, IV und V **Hausschuhe mit Cosysohle** **Babyschuhe,** auch mit Lederoberteil im Einkauf über 1,50 *RM*
Preisgruppe IV	**Männer-Straßenschuhe,** auch mit Lederbesatz im Einkauf über 6,00 *RM* **Frauen-Straßenschuhe,** auch mit Lederbesatz im Einkauf über 4,50 *RM* **Tennis und Bootschuhe** im Einkauf über 5,50 *RM* **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Kunstseide, Seide, Samt, Atlas oder ähnlichen Stoffen im Einkauf bis 5,00 *RM*
Preisgruppe V	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Kunstseide, Seide, Samt, Atlas oder ähnlichen Stoffen im Einkauf über 5,00 *RM* **Reisetaschenschuhe,** in allen Preislagen.
	F. Gummischuhe.
Preisgruppe I	**Arbeits- und Berufsstiefel** aller Art
Preisgruppe II	**Galoschen und Halbgaloschen** aller Art
Preisgruppe III	**Ueberschuhe** aller Art **Wellingtonstiefel** aller Art **Russenstiefel** aller Art

Vierte Bekanntmachung zur Fünften Verordnung für den Bereich der Lederwirtschaft vom 20. November 1940. (Lederscheckverfahren für sonstige Verarbeiter und Verbraucher). Vom 20. Januar 1941.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 sowie des § 10 der Fünften Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg für den Bereich der Lederwirtschaft vom 20. November 1940 (VBl. f. Lux., S. 311 vom 21. November 1940) wird bestimmt:

Artikel I.

Lederscheckpflicht.

Die Fünfte Verordnung für den Bereich der Lederwirtschaft vom 20. November 1940 tritt für alle diejenigen Verarbeiter und Verbraucher von Leder oder Lederfaserstoff I, für die sie bisher noch nicht in Kraft gesetzt worden ist und ihre Lieferanten am Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung in Kraft, soweit es sich um die Abgabe und den Bezug von Leder oder Lederfaserstoff I handelt.

B 46420

H4378 – 0008

Artikel II.

Kontingentsträger und Kontingentsbetriebe.

Kontingentsträger und Kontingentsbetriebe bestimmt der Chef der Zivilverwaltug oder die gemäß § 9 der Fünften Verordnung für den Bereich der Lederwirtschaft von ihm beauftragte Dienststelle.

Artikel III.

Kontingentszuteilung.

Der Chef der Zivilverwaltung bestimmt durch Weisung an die Kontingentsträger und Kontingentsbetriebe, in welchem Umfang Lederscheckbücher ausgegeben und Lederschecks ausgestellt werden. (Kontingentszuteilung).

Artikel IV.

Befristete Gültigkeit der Kontingente.

(1) Kontingente dürfen jeweils nur in dem Zeitraum, für den sie erteilt sind, durch Ausstellung von Lederschecks ausgenutzt werden.

(2) Ein Kontingent, das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht ausgenutzt wurde, ist der Stelle, die das Kontingent ausgegeben hat, schriftlich zurückzugeben.

Artikel V.

Befristete Gültigkeit der Lederschecks.

(1) Lederschecks, die nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tage der Ausstellung an einen Erzeuger oder Einführer übergeben und von diesem angenommen wurden, sind ungültig.

(2) Ungültig gewordene Lederschecks sind mit der vorgeschriebenen Scheckaufstellung nach den Bestimmungen des § 5 der Fünften Verordnung für den Bereich der Lederwirtschaft mit der auf den Lederschecks bezeichneten Stelle gesondert abzurechnen.

(3) Ungültige Lederschecks werden nicht ersetzt.

Artikel VI.

Weitergabe der Lederschecks.

(1) Die Lederschecks dürfen für den Bezug von Leder oder Leserfaserstoff I bis zum Erzeuger weitergegeben werden. Zurichter gelten als Ledererzeuger und dürfen deshalb die Lederschecks nicht weitergeben, ebenso dürfen Einführer, die aus dem Ausland eingeführtes Leder oder Lederfaserstoff gegen Lederschecks abgeben, die Lederschecks nicht weitergeben, sondern haben sie nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Fünften Verordnung für den Bereich der Lederwirtschaft einzusenden.

(2) Verbraucher und Verarbeiter von Leder und Lederfaserstoff sollen im bisherigen Verhältnis vom Handel beziehen.

Artikel VII.

Lieferung gegen Lederschecks.

(1) Erzeuger oder Einführer dürfen gegen Lederschecks nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Annahme der Lederschecks liefern. Soweit Leder bei Auftragserteilung nach zugeführt werden muß, kann die Lieferung noch 2 Wochen später erfolgen.

(2) Erzeuger oder Einführer dürfen gegen Lederschecks oder Bezugsscheine der Warenbewirtschaftungsstelle aus dem Kalenderjahr 1940 nur bis zum 31. 3. 1941 liefern.

(3) Ist eine Lieferung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so dürfen Lederschecks von Erzeugern oder Einführern nicht mehr angenommen werden.

Artikel VIII.

Be- und Verarbeitungsbestimmungen.

(1) Leder- und Lederfaserstoff darf nur unter Beachtung der bestehenden Be- und Verarbeitungsbeschränkungen verarbeitet werden.

(2) Sattler haben das Leder zu verwenden:

a) in erster Linie für Ausbesserungszwecke;
b) zur Herstellung von Geschirren und größeren Geschirrteilen für Zug-, Trag- und Reittiere;
c) zur Herstellung von Geschirren für Blindenführerhunde;
d) zur Anfertigung von Arbeiterschutzartikeln (Grubenkappen, Lederschürzen, Schutzhandschuhen usw.)

(3) Die Herstellung der in Abs. 2b genannten Waren ist nur auf Grund einer Bedarfsbestätigung des Chefs der Zivilverwaltung oder einer von ihm beauftragten Stelle gestattet.

(4) Lederbekleidungshersteller dürfen das gegen Lederschecks bezogene Leder nur für nachgenannte Zwecke verarbeiten:

a) zur Herstellung von Arbeiterschutzkleidung mit Ausnahme von Ledermänteln;
b) zur Herstellung von Wetterschutzkleidung für Berufszwecke (z. B. für Kraftfahrer, Werft- und Flugzeugarbeiter usw.) mit Ausnahme von Ledermänteln;
c) zur Herstellung von Trachtenhosen und Trachtenträgern.

Die Herstellung hat nach den vom Chef der Zivilverwaltung festgelegten „Richtlinien für die Herstellung von Lederbekleidung" zu erfolgen.

Hersteller von Hosenträgerpatten dürfen das gegen Lederschecks bezogene Leder zur Herstellung von Hosenträgerpatten verarbeiten.

Artikel IX.

Stillgelegte Betriebe.

Stillgelegte Betriebe, die Leder oder Lederfaserstoff I verarbeitet haben, müssen die Lederschecks nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Fünften Verordnung für den Bereich der Lederwirtschaft entwertet einsenden.

Artikel X.

Ausnahmen.

(1) Folgende Lederarten gelten nicht als Leder im Sinne der Bekanntmachungen zur Fünften Verordnung für den Bereich der Lederwirtschaft und können mithin ohne Lederscheck geliefert und bezogen werden:

a) Fischleder aus in- oder ausländischen Fischhäuten mit Ausnahme von Kathfischleder, Diamantfischleder und Haifischleder;
b) Kaninchenleder, das nicht größer als 10 qdm je Stück ist.

(2) Diese Bekanntmachung gilt nicht für den Bezug von Leder oder Lederfaserstoff zur Ausbesserung von Schuhwerk.

Artikel XI.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 20. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

In Vertretung:

Siekmeier.

B 46421

H4378 – 0009

Verordnung
über die technische Ueberwachung der Dampfkessel und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in Luxemburg.
Vom 7. Februar 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1.

Die technische Ueberwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen wird einem vom Chef der Zivilverwaltung bestimmten Technischen Ueberwachungs-Verein übertragen.

§ 2.

Ueberwachungspflichtige Anlagen im Sinne des § 1 sind Dampfkessel, Dampfgefäße, Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sowie weitere Anlagen nach Bestimmung des Chefs der Zivilverwaltung.

§ 3.

Zur Deckung der Kosten der Ueberwachung werden die für den beauftragten Technischen Ueberwachungsverein geltenden Gebühren erhoben.

§ 4.

Die Anlegung und der Betrieb der Dampfkessel und die wesentliche Veränderung solcher Anlagen bedürfen der Genehmigung. Diese Genehmigung wird durch das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt, für Dampfkesselanlagen in den Betrieben des Bergbaues durch die örtlich zuständige untere Bergbehörde erteilt.

§ 5.

Dampfkessel, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Betrieb genommen sind und den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiterbetrieben werden, wenn durch eine vom Technischen Ueberwachungsverein vorzunehmende Untersuchung festgestellt wird, daß gegen den Weiterbetrieb keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

§ 6.

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. 2. 1941 in Kraft. Entgegenstehende luxemburgischen Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

Luxemburg, den 7. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung:
Siekmeier.

Verordnung
über Maßnahmen betreffend das Emigranten- und Judenvermögen
Vom 7. Februar 1941.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

(1) Das Vermögen derjenigen Personen, die im Zusammenhang mit dem am 10. 5. 1940 erfolgten Einmarsch der deutschen Wehrmacht aus Luxemburg geflohen und bis zum 1. 2. 1941 nicht zurückgekehrt sind, steht vom 10. 5. 1940 ab unter deutscher Verwaltung. Das gleiche gilt für das Vermögen der aus Luxemburg ausgewanderten Juden vom Zeitpunkt der Auswanderung ab.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung kann das Vermögen der im Abs. 1 bezeichneten Personen einziehen.

(3) Ueber die Verwendung der eingezogenen Gegenstände entscheidet der Chef der Zivilverwaltung im Verwaltungswege.

§ 2

(1) Wer es unternimmt, das Vermögen der im § 1 Abs. 1 genannten Personen oder Teile desselben sich anzueignen oder die deutsche Verwaltung hinsichtlich dieser Vermögen irgendwie zu beeinträchtigen, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstraße Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Chefs der Zivilverwaltung ein.

§ 3

Die Durchführung von Verfahren gemäß § 2 obliegt dem Sondergericht in Luxemburg.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. 5. 1940 in Kraft.

Luxemburg, den 7. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung:
gez.: **Siekmeier.**

Laufender Bezug des Verordnungsblatts nur durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich 4 *RM* zuzüglich Postzustellgebühren. Einzelbezug nur vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Adolf-Hitler-Straße 35. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 0,20 *RM*.

Druck: Escher Tageblatt in Esch/Alzig.

B 46422

H4378 – 0010

Verordnungsblatt
für Luxemburg

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Erscheint nach Bedarf — Einzelpreis 20 Pfg.

1942 | Ausgegeben in Luxemburg, den 14. April 1942 | Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 42	Verordnung betreffend den großen Befähigungsnachweis im Handwerk in Luxemburg.	127
31. 3. 42	9. Bekanntmachung zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren.	128
31. 3. 42	Verordnung über die Errichtung eines Landessippenamtes in Luxemburg.	129
31. 3. 42	Verordnung über die Regelung landwirtschaftlicher Verpachtungen und Nutzungen.	129
1. 4. 42	Verordnung über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie.	130
1. 4. 42	Anordnung betreffend der Kohlenversorgung (Hausbrandversorgung) in Luxemburg für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943.	130
1. 4. 42	Anordnung über den Höchstpreis für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen.	131
2. 4 42	Anordnung über die Einführung kriminalpolizeilicher Vorschriften in Luxemburg.	131
2. 4. 42	Verordnung über das Prüfungswesen im Handwerk in Luxemburg.	132
3. 4. 42	Verordnung betreffend die Erhebung und Beitreibung von luxemburgischen Steuern.	133
3 4. 42	Bekanntmachung betr. Schlachtviehmarktregelung in Luxemburg.	133
3. 4. 42	2. Verordnung über die Rechtsstellung der Volksdeutschen Bewegung in Luxemburg.	134
4. 4. 42	3. Durchführungsverordnung zur Verordnung über Maßnahmen betr. das Emigranten- und Judenvermögen.	134

Verordnung
betr. den großen Befähigungsnachweis im Handwerk in Luxemburg.
Vom 19. März 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

(1) Die 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18 Januar 1936 — RGBl. I S. 15 — gilt in Luxemburg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Soweit die angeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit die in den eingeführten Vorschriften erwähnten Behörden oder sonstigen Dienststellen in Luxemburg nicht vorhanden sind, übernehmen deren Befugnisse der Chef der Zivilverwaltung oder die von ihm beauftragten Stellen.

§ 2

§ 3 Abs. 1 der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks erhält folgende Fassung:

»(1) In die Handwerksrolle wird nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Handwerk besitzt und durch den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg durch Aushändigung einer Bescheinigung zur selbständigen Ausübung seines Handwerks ermächtigt wird. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Der Meisterprüfung können durch den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg auch andere Prüfungen gleichgestellt werden.«

§ 4 erhält folgende Fassung:

»Wer den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 für das von ihm hauptsächlich betriebene Handwerk genügt, kann in seinem Betrieb auch zur Ausführung von Arbeiten in anderen Handwerken durch den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg beschäftigt werden.«

846423

H4378 – 0011

In § 6 Abs. 2 werden die Worte:

»..... für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie.....« gestrichen.

Dem § 6 wird ein Abs. 4 zugefügt mit folgendem Wortlaut:

»Minderjährige Erben können mit schriftlicher Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg oder der von ihm beauftragten Stelle den Betrieb unter der Bedingung fortführen, daß sie mit vollendetem 24. Lebensjahre die Meisterprüfung abgelegt haben.«

§ 10 wird gestrichen.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Wer in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist, hat sich über diese Eintragung durch eine von der Handwerkskammer ausgestellte Handwerkskarte auszuweisen.«

Die Worte in § 16, Abs. 2 »bei der Anzeige« werden gestrichen.

§ 17, letzter Satz erhält folgende Fassung:

»Die Beauftragten haben über Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Nachahmung der von dem Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.«

§ 20 erhält folgende Fassung:

(1) Natürliche Personen, die vor dem 1. Januar 1932 in die Handwerksrolle einer reichsdeutschen Handwerkskammer eingetragen sind und nach dem 10. Mai 1940 ihren Gewerbebetrieb aus dem Reichsgebiet nach Luxemburg verlegt haben oder verlegen, werden in die Handwerksrolle eingetragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen.

(2) Natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 1931 in die Handwerksrolle einer reichsdeutschen Handwerkskammer eingetragen sind, nach dem 10. Mai 1940 ihren Gewerbebetrieb aus dem Reichsgebiet nach Luxemburg verlegt haben oder verlegen und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, werden in die Handwerksrolle eingetragen, sofern sie vor dem 1. Januar 1900 geboren sind oder sich verpflichten, bis zu einem durch den Chef der Zivilverwaltung zu bestimmenden Zeitpunkt den Nachweis zu erbringen, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 genügen.

(3) Natürliche Personen, die vor dem 10. Mai 1940 bereits in Luxemburg ihren Wohnsitz hatten, vor dem 2. Juli 1935 ein Handwerk während 5 Jahren selbständig in Luxemburg ausgeübt haben und zu diesem Zeitpunkt 28 Jahre alt waren, bleiben in die Handwerksrolle eingetragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht genügen.

(4) Natürliche Personen, die vor dem 10. Mai 1940 in Luxemburg ein Handwerk selbständig ausgeübt haben und weder den Bedingungen des Abs. 4 noch den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entsprechen, bleiben eingetragen, sofern sie bis zu einem von dem Chef der Zivilverwaltung zu bestimmenden Zeitpunkt den Nachweis erbringen, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 genügen.

(5) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 finden auf die in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Fälle entsprechende Anwendung.

§ 21 erhält folgende Fassung:

»Die Bestimmung des § 6 findet entsprechende Anwendung, falls ein unter die Vorschrift des § 20 Absätze 2 und 4 fallender Gewerbetreibender vor dem Zeitpunkt stirbt, den der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg als Stichtag bestimmt, bis zu dem die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt sein müssen.«

§ 22, einleitender Satz, erhält folgende Fassung:

»In den Fällen des § 20 Absätze 1 bis 4 gelten für die nachträgliche Ablegung der Meisterprüfung die von dem Chef der Zivilverwaltung erlassenen Vorschriften mit folgenden Maßgaben.....«

§ 23 wird gestrichen.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit in luxemburgischen Vorschriften anderweitige oder mit dieser Verordnung gleichlautende Bestimmungen getroffen sind, werden diese aufgehoben.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Diese können auch im Wege der Bekanntmachung ergehen.

Luxemburg, den 19. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung
Dr. Münzel.

---

9. Bekanntmachung
zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren.
Vom 31. März 1942.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 6. Oktober 1941 (VBl. f. Lux. S. 413) wird folgendes bestimmt:

Art. I.

An Jugendliche, die in der Zeit vom 2. September 1923 bis einschließlich 1. September 1928 geboren sind und bereits eine Dritte Reichs-

B 46434

H4378 – 0012

kleiderkarte mit dem Kennzeichen »LWA Luxemburg« und dem Siegel eines Luxemburger Wirtschaftsamtes erhalten haben, wird auf Antrag ab 7. April 1942 bis 30. April 1942 eine »Zusatzkleiderkarte für Jugendliche zur Dritten Reichskleiderkarte« ausgegeben, und zwar in getrennter Ausführung für Knaben und Mädchen.

Die mit dem Dienststempel eines Luxemburger Wirtschaftsamtes (Kartenstelle) versehene Zusatzkleiderkarte berechtigt zu Spinnstoffwarenbezügen im Luxemburger Gebiet nur in Verbindung mit der zugehörigen vorbezeichneten Dritten Reichskleiderkarte der Jugendlichen, deren Nummer auf der Zusatzkleiderkarte vermerkt ist.

Art. II.

Die Zusatzkleiderkarte für Knaben enthält 30 Bezugsabschnitte, die Zusatzkleiderkarte für Mädchen 20 Bezugsabschnitte. Außerdem enthält jede Zusatzkleiderkarte zwei Bezugsnachweise für je 1 Paar Strümpfe oder Socken.

Auf die Zusatzkleiderkarte können nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen kleiderkartenpflichtige Spinnstoffwaren abgegeben und bezogen werden.

Art. III.

Sämtliche Bezugsabschnitte und Bezugsnachweise der Zusatzkleiderkarte sind sofort fällig.

Art. IV.

Die »Zusatzkleiderkarte für Jugendliche zur Dritten Reichskleiderkarte« gilt bis zum 31. Dezember 1942.

Luxemburg, den 31. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
— Landeswirtschaftsamt —
Im Auftrage
Dr. Morenz.

Verordnung
über die Errichtung eines Landessippenamtes in Luxemburg.
Vom 31. März 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Beim Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg wird ein Landessippenamt errichtet.

§ 2

Zur Durchführung seiner Aufgaben wird das Landessippenamt ermächtigt

a) zur Ausstellung von Urkunden auf dem Gebiete des Personenstandswesens und zur Beglaubigung von Ahnenpässen,

b) zur Vornahme von Berichtigungen in den Zweitbüchern der Zivilstandsregister und zur Beischreibung von Randvermerken in den Zweitbüchern entsprechend den Berichtigungen und Randvermerken in den Erstbüchern.

§ 3

Die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Verwaltungswege.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 31. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung
Dr. Münzel.

Verordnung
über die Regelung landwirtschaftlicher Verpachtungen und Nutzungen.
Vom 31. März 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Landwirtschaftliche Nutzungsversteigerungen sowie Verpachtungen von Ländereien auf dem Wege der Versteigerung sind verboten.

§ 2

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sowie der Ertrag von Aeckern, Wiesen, Weiden,

B 46425

H4378 – 0013

Obstbäumen aller Art und dergleichen dürfen nur auf die Dauer von mindestens 9 Jahren verpachtet werden. Die Verpachtungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung. Genehmigungsbehörden sind für die Stadt Luxemburg der Oberbürgermeister, für die Landkreise die Landräte in Esch, Diekirch und Grevenmacher.

§ 3

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg oder die von ihm beauftragten Stellen erlassen die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften oder Anordnungen und sind befugt, Ausnahmen von dieser Verordnung zuzulassen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Preisstrafrechtsverordnung vom 4. 3. 41 (VBl. f. Lux. S. 135) bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Chef der Zivilverwaltung kann den Anwendungsbereich des § 2 auch auf solche Verpachtungen erstrecken, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind.

Luxemburg, den 31. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung
Dr. Münzel.

Verordnung
über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie.
Vom 1. April 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

(1) In Luxemburg gilt die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 386) mit den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen.

(2) Aenderungen und Ergänzungen der durch diese Verordnung eingeführten Bestimmungen treten in Luxemburg zu dem gleichen Zeitpunkt wie im Altreichsgebiet in der dort geltenden Fassung in Kraft, sofern der Chef der Zivilverwaltung nichts abweichendes bestimmt.

§ 2

Wer den durch diese Verordnung eingeführten Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 1. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung
Dr. Münzel.

Anordnung
betreffend der Kohlenversorgung (Hausbrandversorgung) in Luxemburg für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943.
Vom 1. April 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich angeordnet:

§ 1

(1) In Luxemburg gelten die nachstehenden, von der Reichsstelle für Kohle erlassenen Bestimmungen:

a) Die Anordnung H 10 einschließlich der zu dieser Anordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen I (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 93 vom 10. 5. 41) und II (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 279 vom 28. 11. 41),
b) die Anordnung H 10a (Deutscher Reichsanzeiger u. Preußischer Staatsanzeiger Nr. 300 vom 23. 12. 41) und die Richtlinien zur Anordnung H 10a (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 33 vom 9. 2. 42).

(2) Soweit die in Absatz (1) angeführten Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie entsprechend anzuwenden.

§ 2

Hausbrandverbraucher können ab 1. April 1942 mit Brennstoffen nur dann beliefert wer-

B46426

H4378 – 0014

den, wenn sie in der Kundenliste eines Kohlenhändlers eingetragen und dieser im Besitz der Kohlenbestellkarte des Verbrauchers ist.

§ 3

Die bisherigen Eintragungen in die Kundenliste des Händlers bleiben bestehen. Umschreibungen können nur vorgenommen werden bei Umzug oder dringenden Fällen und nur mit Genehmigung der Abt. IV B Kohlenbewirtschaftung, Luxemburg, Herderstraße 3.

§ 4

Die Zuteilungen erfolgen bis auf weiteres in der Höhe der Eintragungen in den Kundenlisten der Kohlenhändler.

§ 5

Die Bestimmungen für meldepflichtige Betriebe bleiben unverändert bestehen.

§ 6

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erläßt die zur Durchführung dieser Anordnungen erforderlichen Anweisungen.

§ 7

(1) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen und gegen die zu ihrer Ergänzung und Ausführung ergehenden Bestimmungen u. Anweisungen können vom Chef der Zivilverwaltung mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark geahndet werden.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer die Bestimmungen dieser Anordnungen sowie die zu ihrer Ergänzung und Ausführung ergehenden Bestimmungen und Anweisungen umgeht.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Luxemburg, den 1. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

In Vertretung

Dr. Münzel.

Anordnung
über den Höchstpreis für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen.
Vom 1. April 1942.

Auf Grund des § 1 der Befugnisverordnung vom 4. 3. 41 (VBl. f. Lux. S. 139) und des § 4 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 24. 10. 41 (VBl. f. Lux. S. 456) werden für den Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg folgende Höchstpreise für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen festgesetzt:

	bis	bis	bis	über
Gewicht des abzuschleppenden Fahrzeuges	kg 1000	kg 2500	kg 5000	kg 5000
Leihgebühr für Abschleppgeräte je Std.	RM 2,—	RM 2,—	RM 5,—	RM 5,—
Leerkilometer	0,20	0,25	0,40	0,40
Schleppkilometer	0,40	0,50	0,80	1,—

Arbeitsstundenpreis der Bergungsmannschaft (einschl. des Fahrers) je Mann u. Std. 2 RM.

Bei Bergungsarbeiten an Fahrzeugen, für die infolge der Schwere des Unfalles nicht die für diese Gewichtsklasse üblichen Geräte und Waren ausreichen, sowie bei dem Einsatz mehrerer Geräte dürfen die Preise der nächst höheren Gewichtsklassen berechnet werden; beim Einsatz mehrerer Geräte der Satz für jedes Gerät.

Bei Fahrzeugen mit Motorspill oder motorisch angetriebenem Hubwerk kann bei der Preisbildungsstelle in Luxemburg, Arsenalstraße 18, ein Sonderzuschlag für die Benutzung dieser Einrichtung je Stunde beantragt werden.

Bei Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten kann ein Zuschlag auf den Arbeitsstundenpreis entsprechend dem vom zuständigen Treuhänder der Arbeit festgesetzten oder genehmigten Tarif für das Kraftfahrzeughandwerk berechnet werden.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 1. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Im Auftrage

Schulte.

Anordnung
über die Einführung kriminalpolizeilicher Vorschriften in Luxemburg.
Vom 2. April 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich angeordnet:

§ 1

(1) In Luxemburg gelten:

1. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. Dezember 1937 — Pol.-S. — Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 — über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei nebst Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4. April 1938 Tgb. Nr. RKPA. 6001 — 250/38,

B 46427

H4378 – 0015

2. der Runderlaß des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 21. Februar 1938 (RMBliV. S. 320) über die Bekämpfung des Wildererunwesens,

3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 9. September 1939 — Pol.-S — Kr. 3 Nr. 2217/39 — über die polizeiliche Behandlung der Prostitution.

(2) Soweit die eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie entsprechend anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 2. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

In Vertretung

Dr. Münzel.

Verordnung
über das Prüfungswesen im Handwerk in Luxemburg.
Vom 2. April.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

A. Gesellenprüfung:

§ 1

(1) Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen.

(2) Die Abnahme der Gesellenprüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Für jedes Handwerk wird bei der Handwerkskammer ein Prüfungsausschuß errichtet.

§ 2

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Prüfungsausschüsse werden von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird die Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, bestellt.

(3) Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

§ 3

(1) Die Zulassung zur Prüfung, das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg im Verwaltungswege erlassen wird.

(2) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die Grundforderungen beherrscht, die als Mindestanforderungen an das Können und Wissen des Gesellen in den von den Reichsinnungsverbänden herausgegebenen „Fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens" festgelegt sind.

(3) Die Kosten der Prüfung werden von der Handwerkskammer getragen. Dieser fließen die Prüfungsgebühren zu.

§ 4

(1) Die Handwerkskammer und der Prüfungsausschuß haben das Ergebnis der Prüfung in dem Gesellenbrief zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

(2) Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 5

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer.

B. Die Meisterprüfung:

§ 6

(1) Zur Meisterprüfung sind in der Regel nur solche Personen zugelassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben in dem Handwerk, für das sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens 3 Jahre als Geselle tätig gewesen sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben. In den einzelnen Handwerken kann durch den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg die vorgeschriebene Gesellenzeit auf 5 Jahre erhöht werden.

(2) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, die bei der Handwerkskammer errichtet werden.

§ 7

(1) Die Meisterprüfungskommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf Vorschlag der Handwerkskammer durch den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg oder die von ihm beauftragten Stellen bestellt.

Vorsitzende und Beisitzer müssen Meister sein.

(3) Die Bestellung der Vorsitzenden der Meisterprüfungskommissionen erfolgt in der Regel auf 1 Jahr, die der Beisitzer in der Regel auf 3 Jahre.

(4) Es genügt, wenn an einer Meisterprüfung neben dem Vorsitzenden 2 Beisitzer teilnehmen.

§ 8

(1) Die Zulassung zur Prüfung, das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine Prüfungsordnung geregelt,

B46428

H4378 – 0016

welche von dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg im Verwaltungswege erlassen wird.

(2) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Prüfling die Grundforderungen beherrscht, die als Mindestanforderungen an das Können und Wissen des Meisters in den von den Reichsinnungsverbänden herausgegebenen „Fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung" festgelegt sind.

(3) Die Kosten der Prüfung werden von der Handwerkskammer getragen. Dieser fließen die Prüfungsgebühren zu.

§ 9

(1) Die Handwerkskammer und die Prüfungskommision haben das Ergebnis der Prüfung auf dem Meisterbrief zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit in luxemburgischen Vorschriften anderweitige oder mit dieser Verordnung gleichlautende Bestimmungen getroffen sind, werden diese aufgehoben. Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Lehrlings- und Prüfungswesens für Handel, Handwerk und den öffentlichen Dienst vom 18. 2. 41 (VBl. f. Lux. S. 106) bleibt unberührt.

Luxemburg, den 2. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung
Dr. Münzel.

Verordnung
betreffend die Erhebung und Beitreibung von luxemburgischen Steuern.
Vom 3. April 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Die Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 31 (RGBl. I S. 161), das Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 34 (RGBl. I S. 925) und das Steuersäumnisgesetz vom 24. 12. 34 (RGBl. I S. 1271) mit den späteren Aenderungen und die reichsrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung der vorgenannten Gesetze sind in Luxemburg auch insoweit anzuwenden, als die Besteuerung noch nach den bisherigen luxemburgischen Bestimmungen durchgeführt worden ist oder durchgeführt wird.

§ 2

Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften in Luxemburg nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Soweit die Vorschriften auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in Luxemburg nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem in Luxemburg bisher geltenden Recht.

§ 3

Die nach bisherigem Recht bestehenden Sicherheiten für die Erhebung der luxemburgischen direkten Steuern bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Luxemburg, den 3. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung
Dr. Münzel.

Bekanntmachung
betr. Schlachtviehmarktregelung in Luxemburg.
Vom 3. April 1942.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Einführung einer Schlachtviehmarktregelung in Luxemburg vom 30. 5. 41 (VBl. f. Lux. S. 236) gibt das Landesernährungsamt bekannt:

§ 1

Die Anordnung Nr. 1/42 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1942

B 46439

H4378 – 0017

vom 19. 12. 41 (RNVBl. Nr. 78 S. 495) erhält für das Gebiet Luxemburg Gültigkeit.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 6. 4. 42 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1/41 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 20. 12. 41 (RNVbl. Nr. 105/106 S. 715), die durch die Verordnung zur Einführung einer Schlachtviehmarktregelung in Luxemburg vom 30. 5. 41 (VBl. f. Lux. S 236) im Gebiet Luxemburg eingeführt worden war, außer Kraft.

Luxemburg, den 3. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

Im Auftrage

Dr. Broicher.

---

2. Verordnung

über die Rechtsstellung der Volksdeutschen Bewegung in Luxemburg.

Vom 3. April 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

(1) § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Rechtsstellung der Volksdeutschen Bewegung in Luxemburg vom 4. 1. 42 (VBl. f. Lux. S. 8) wird gestrichen.

(2) § 4 erhält folgenden Absatz (2):

„Die Finanzaufsicht, das Revisionsrecht, die Verwaltung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Volksdeutschen Bewegung in Luxemburg in vermögensrechtlichen Angelegenheiten regelt der Chef der Zivilverwaltung im Verwaltungswege."

§ 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die Rechtsstellung der Volksdeutschen Bewegung in Luxemburg vom 4. 1. 42.

Luxemburg, den 3. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Gustav Simon

Gauleiter.

---

3. Durchführungsverordnung

zur Verordnung über Maßnahmen betr. das Emigranten- und Judenvermögen.

Vom 4. April 1942.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Maßnahmen betr. das Emigranten- und Judenvermögen vom 7. 2. 41 (VBl. f. Lux. S. 90) wird zu deren Durchführung verordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Entscheidungen gemäß § 1 der Verordnung vom 7. 2. 41 ist der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg befugt, Dritte in das eingezogene Vermögen, insbesondere auch in das Eigentum an einzelnen Gegenständen, einzuweisen.

(2) Er kann die zur Durchführung dieser Entscheidungen erforderlichen Vermerke und Eintragungen beim Grundbuchamt erwirken.

(3) Für sämtliche Maßnahmen, die sich aus der Durchführung der vorgenannten Entscheidungen des Chefs der Zivilverwaltung ergeben, werden Steuern und Gebühren nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Luxemburg, den 4. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

In Vertretung

Dr. Münzel.

Laufender Bezug des Verordnungsblatts nur durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich 4 RM. zuzüglich Postzustellgebühren. Einzelbezug nur vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Adolf-Hitler-Straße 17.
Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 0,20 RM.
Druck: Escher Tageblatt in Esch/Alzig.

B 46429

H4378 – 0018

Verordnungsblatt
für Luxemburg

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg

Erscheint nach Bedarf — Einzelpreis 20 Pfg.

1942 | Ausgegeben in Luxemburg, den 17. September 1942 | Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 42	13. Bekanntmachung zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren.	275
28. 8. 42	Bekanntmachung über Preise für Pflanzkartoffeln für das Anbaujahr 1943.	275
31. 8. 42	2. Verordnung über den Grundstücksverkehr in Luxemburg.	277
13. 9. 42	Verordnung über die Umsiedlung in Luxemburg.	277
	Berichtigung.	278

13. Bekanntmachung zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren. Vom 14. Juli 1942.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 6. Oktober 1941 (VBl. f. Lux. 1941, S. 413) wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

Art. 1

(1) Männer- und Burschen-Wintermantelstoffe sowie Mäntel daraus dürfen bis zum 15. September 1942 nicht an Verbraucher abgegeben und von diesen bezogen werden.

(2) Die Annahme von Vorbestellungen auf Spinnstoffwaren der in Ziffer 1 genannten Art ist bis zu dem angegebenen Zeitpunkt unzulässig.

Art. 2

Windelmull (Mull für Windeln) darf von Verkaufsstellen an Verbraucher einfach gewebt nur in Abschnitten von 1,70 m und doppelt gewebt in Abschnitten von 0,85 m abgegeben werden.

Art. 3

Gummiband (Gummilitze) darf von Verkaufsstellen an Verbraucher nur in Abschnitten bis zu 0,40 m Länge abgegeben werden.

Art. 4

Bekleidungsgegenstände aus Papier und Papiermischgeweben mit Ausnahme von

a) Papierkragen,
b) Arbeiterschutzschürzen nach Normblatt DIN TEX 1504 Ausgabe April 1938,
c) Arbeiterschutzhandschuhe,
d) Arbeiterschutzhandsäcke,

dürfen nicht geliefert, bezogen und an Verbraucher abgegeben werden.

Luxemburg, den 14. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
Landeswirtschaftsamt
Im Auftrage
Gmeiner.

Bekanntmachung über Preise für Pflanzkartoffeln für das Anbaujahr 1943. Vom 28. August 1942.

Die Preisfestsetzung für Pflanzkartoffeln (anerkanntes Saatgut und zugelassenes Handelssaatgut) für das Anbaujahr 1943 der Anordnung des Reichsbauernführers vom 18. Juni 1942 (RNVBl. S. 245) wird für den Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg wie folgt abgeändert:

B 46431

H4378 – 0019

I.

1. Die Preise für Pflanzkartoffeln richten sich
   1. nach dem Anbaugebiet,
   2. nach Sortengruppen.

II.

Für den Bereich des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg kommt das Anbaugebiet V in Frage.

III.

Sortengruppen sind: u. a.

Gruppe a: Ackersegen
Alpha
Centifolia
Edelgard
Erdgold
Goldgelbe
Havilla
Jubel
Konsuragis
Ostbote
Parnassia
Voran

Gruppe b: Sorten früher und mittelfrüher Reifezeit:
Allerfrüheste Gelbe
Direktor Johanssen
Edelragis
Flava
Frühgold
Mittelfrühe
Weltwunder

Gruppe c: Sorten früher Reifezeit sowie Delikateßkartoffeln:
Frühbote
Früheste Delikateß
Frühe Hörnchen
Juli
Rote Mäuse
Sieglinde
Viola

Gruppe d: Sorten sehr früher Reifezeit:
Erstling
Frühmölle
Primula

IV.

Als Erzeugerpreise sind Erzeugermindest- und Erzeugerhöchstpreise festgesetzt. Sie betragen je 100 kg Verladestation des Erzeugers:

A. Für anerkanntes Saatgut

1. bei Lieferungen bis zum 30. November 1942.

für Sortengruppe a:	
anerkannter Nachbau	7,40— 8,60 RM.
Hochzucht	10,00—11,20 RM.
für Sortengruppe b:	
anerkannter Nachbau	8,30—10.10 RM.
Hochzucht	11,30—13,10 RM.
für Sortengruppe c:	
anerkannter Nachbau	11,70—13,50 RM.
Hochzucht	15,70—17,50 RM.
für Sortengruppe d:	
anerkannter Nachbau	14,10—15,90 RM.
Hochzucht	18,10—19.90 RM.

2. Lieferungen nach dem 30. November 1942.

für Sortengruppe a:	
anerkannter Nachbau	8,70— 9,90 RM.
Hochzucht	11,30—12,50 RM.
für Sortengruppe b:	
anerkannter Nachbau	9,70—11,50 RM.
Hochzucht	12,70—14.50 RM.
für Sortengruppe c:	
anerkannter Nachbau	13,30—15,10 RM.
Hochzucht	17,30—19.10 RM.
für Sortengruppe d:	
anerkannter Nachbau	15,90—17,70 RM.
Hochzucht	19,90—21,70 RM.

B. Für zugelassenes Handelssaatgut

1. bei Lieferungen bis zum 30. November 1942.

für Sortengruppen a und b:	
weißfleischige Sorten	6,00— 6,60 RM.
gelbfleischige Sorten	6,60— 7,20 RM.
für Sortengruppe c:	9,90—11,10 RM.
für Sortengruppe d:	12,30—13,50 RM.

2. bei Lieferungen nach dem 30. November 1942.

für Sortengruppen a und b:	
weißfleischige Sorten	7,30— 7,90 RM.
gelbfleischige Sorten	7,90— 8,50 RM.
für Sortengruppe c:	11,50—12,70 RM.
für Sortengruppe d:	14,10—15,30 RM.

V.

Außer den dem Erzeuger laut Schlußschein gezahlten Preisen dürfen dem Verbraucher berechnet werden:

1. Für Lieferungen, die von einem Verteiler vor dem 30. November auf Lager genommen und überwintert werden, ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem gezahlten Erzeugerpreis und dem zur Zeit des Weiterverkaufs geltenden Erzeugerpreis des Anbaugebietes, in welchem das Pflanzgut erzeugt ist.
2. Die tatsächlich entstandenen Frachten:
   a) Diese dürfen bei Waggonladungen die Gesamthöhe von 1,60 RM. je 100 kg, bei Waggonladungen und anschließendem Stückgutversand oder alleinigem Stückgutversand die Gesamthöhe von 3,60 RM. je 100 kg nicht überschreiten.
3. Bei Lieferung gesackter Ware die Selbstkosten für die Säcke sowie ein Sackungszuschlag bis zu höchstens 0,20 RM. je 100 kg. Im übrigen gelten in diesem Falle die Bestimmungen der Verteilungsstelle für Säcke bei der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen.
4. Verteilerspannen bis zur Gesamthöhe von 1 RM. je 100 kg.
   a) Dem Letztverteiler (Verteiler, der waggonweise bezieht und aus dem Waggon Kleinverteiler oder Verbraucher beliefert) ist ein unverbrauchter Anteil an der Gesamtverteilerspanne in Höhe von mindestens 0,40 RM. je 100 kg zu belassen,
   b) bei Verkauf an Wiederverkäufer ist in jedem Falle bei Kaufabschluß und in der

B46432

H4378 – 0020

Verkaufsbetätigung die Höhe der bereits verbrauchten Verteilerspanne anzugeben. In Zweifelsfällen ist der Käufer verpflichtet, sich über die Höhe der verbrauchten Verteilerspanne zu unterrichten.

5. Kleinmengenzuschläge.
   a) Bei Mengen bis zu 34,5 dz ein Kleinmengenzuschlag bis zu höchstens 1 RM. je 100 kg.
   Darüber hinaus kann bei Mengen bis zu 50 kg dem Verteiler auf Antrag von der zuständigen Landesbauernschaft im Einvernehmen mit der Preisbildungsstelle ein angemessener Sonderzuschlag für das Auspfunden genehmigt werden.
   b) Bedient sich der Verkäufer bei der Verteilung von Kleinmengen eines Provisionsvertreters, so darf die diesem hierfür zustehende Vergütung nur aus dem Kleinmengenzuschlag abgegolten werden und den Betrag von 1 RM. je 100 kg nicht überschreiten.
6. Bei Lieferung von sachgemäß in Horden vorgekeimtem Pflanzgut der Sortengruppe c und d ein Zuschlag bis zu 7 RM. je 100 kg.

VI.

Verstöße gegen diese Anordnung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM. für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet.

VII.

Diese Anordnung gilt für alle Verkäufe aus der Ernte 1942.

Luxemburg, den 28. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
Im Auftrage
Schulte.

---

2. Verordnung über den Grundstücksverkehr in Luxemburg. Vom 31. August 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Der Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Kriege vom 28. 7. 42 — RGBl. I S. 481 — gilt auch in Luxemburg.

§ 2

(1) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für das Deutsche Reich zur Ergänzung, Aenderung und Durchführung der in § 1 bezeichneten Bestimmungen bisher erlassen worden sind oder künftig ergehen, sind auch in Luxemburg vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bzw. vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Reichsgebiet sinngemäß anzuwenden, soweit nicht der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit in diesen Vorschriften Behördenstellen erwähnt sind, die in Luxemburg nicht vorhanden sind, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luxemburg, den 31. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.
In Vertretung
Dr. Münzel.

Verordnung über die Umsiedlung in Luxemburg. Vom 13. September 1942.

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

§ 1

Mit der Durchführung der mit der Umsiedlung im Zusammenhang stehenden vermögensrechtlichen Aufgaben wird der Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums (RKV.) beauftragt.

§ 2

(1) Der RKV. ist berechtigt, in meinem Auftrag die zur Durchführung der Umsiedlung erforderlichen vermögensrechtlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Er kann insbesondere die freigemachten Räume und Betriebe nebst dem den Ausgesiedelten gehörenden beweglichen und unbeweglichen Vermögen beschlagnahmen und zum Zwecke der Verwertung einziehen.

B 46433

H4378 – 0021

§ 3

(1) Der RKV. ist in seiner Verfügungsbefugnis durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensverwertung, nicht beschränkt.

(2) Aus den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen können Schadenersatzansprüche nicht abgeleitet werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Der RKV. ist ermächtigt, Vertragsverhältnisse aller Art, die durch seine Verfügungen hinfällig werden, vorzeitig zu lösen.

(4) Der RKV. kann für einen infolge seiner Verfügungen eingetretenen Vermögensnachteil dem Geschädigten eine Entschädigung gewähren.

§ 4

(1) Mit Wirkung vom Tage der Aussiedlung sind alle Zahlungsverpflichtungen einschließlich Wechselverpflichtungen der Ausgesiedelten bis auf weiteres gestundet. Die Nichteinhaltung von Fristen, Terminen usw. darf nicht zum Nachteil der Ausgesiedelten gereichen. Geldleistungen sind zu Gunsten des Ausgesiedelten an den RKV. zu erbringen. Hinsichtlich Leistungen anderer Art ist die Entscheidung des RKV. einzuholen, ob und wie die Leistung zu erbringen ist.

(2) In allen mit Ausgesiedelten anhängigen Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht das Verfahren auszusetzen und die Zwangsvollstrekkung aus einer bereits erlassenen vollstreckbaren Entscheidung einstweilen einzustellen. Die Anordnungen des Gerichts sind unanfechtbar. Das Gericht hat auf Anfordern des RKV. unter Vorlage der Akten den RKV. zu benachrichtigen.

§ 5

Alle amtlichen Stellen in Luxemburg sind verpflichtet, beschlagnahmte Vermögenswerte der Umgesiedelten dem RKV. anzumelden und auszufolgen; sie haben dem RKV. Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 6

Für sämtliche Maßnahmen, die sich aus der Durchführung der von dem RKV. getroffenen Verfügungen ergeben, werden keinerlei Steuern oder Gebühren erhoben.

§ 7

Der RKV. kann mit der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse eine geeignete Stelle beauftragen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich in freigemachten oder beschlagnahmten Räumen, Betrieben oder auf Grundstücken Gegenstände entfernt oder Schaden verursacht oder unbefugt solche Räume oder Grundstücke betritt, wird mit dem Tode bestraft. In weniger schweren Fällen kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der die an freigemachten Wohnungen, Betrieben usw. angebrachten Siegel (Klebestreifen oder Plomben) entfernt oder beschädigt.

(3) Ist die strafbare Handlung gemäß Abs. 1 und 2 nur fahrlässig begangen worden, so kann auf Gefängnis oder Geldstrafe erkannt werden.

§ 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Verwaltungswege.

Luxemburg, den 13. September 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg.

Gustav Simon

Berichtigung.

In der Verordnung über die Einführung der Reichsapothekerordnung in Luxemburg und die Einrichtung der Apothekerkammer Luxemburg vom 18. April 1942 — VBl. f. Lux. S. 149 — muß es im § 1 Ziff. (1) statt „Reichsapothekerordnung vom 8. 4. 37“ richtig heißen: „Reichsapothekerordnung vom 18. 4. 37“.

Laufender Bezug des Verordnungsblatts nur durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich 4 RM. zuzüglich Postzustellgebühren. Einzelbezug nur vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Adolf-Hitler-Straße 17.
Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 0,20 RM.
Druck: Escher Tageblatt in Esch/Alzig.

8 46434

H-4378

RF 201-202 (North Carolina)

20

H4378 – 0022